

Klasse 10

ÜBERPRÜFUNGEN, MSA UND ZEUGNISSE

1. Halbjahreszeugnis im Jahrgang 10

- Das Zeugnis enthält einen Vermerk zur Schullaufbahn
 - „Die Schülerin/der Schüler wird bei gleichbleibender Leistungsentwicklung
 - den mittleren Schulabschluss
 - die Versetzung in die gymnasiale Oberstufe erreichen“

2. Versetzung in die gym. Oberstufe

„Die Schülerinnen und Schüler werden in die Studienstufe versetzt, wenn sie in allen Fächern mindestens die Note ‚ausreichend‘ (4) erzielt haben **oder** schlechtere Noten [...] ausgleichen können“ **und** der Ausgleich nicht ausgeschlossen ist.

Note	Ausgleich möglich mit
5	1x Note 2 (oder 1x Note 1) oder 2x Note 3
6	1x Note 1 oder 2 x Note 2

Ausschluss eines Ausgleichs

Note	Ausgleich ausgeschlossen
5	in zwei der Fächer D, M, E
6	in einem der Fächer D, M, E
5 oder schlechter + 6	in zwei Fächern
5	in mehr als zwei Fächern
6	Wenn diese 6 erteilt wurde, weil in einem Fach Leistungsnachweise ohne wichtigen Grund nicht erbracht wurden und die Leistungen dadurch insgesamt nicht bewertet werden konnten. (In (Über-) Prüfungsfächern gilt dieses nicht nur für die Zeugnisnote, sondern auch bei einer 6 als Unterrichtsjahresnote.)

Ende der Schullaufbahn an einer allgemeinbildenden Schule

Wird die Versetzung nicht erreicht, ist die Fortsetzung der Schullaufbahn an einer allgemeinbildenden Schule – d.h. auch an einer Stadtteilschule oder einem beruflichen Gymnasium – ausgeschlossen!

3. Überprüfungen

- An den Überprüfungen nehmen **alle** SuS der 10. Klassen teil – unabhängig von der Zeugnisprognose
- Die Überprüfungen bestehen aus einem schriftlichen Teil (sÜ)
 - Prüfungen stellt die Behörde
 - De (02.02.2021), Ma (04.02.2021), 2.FS (08.02.2021)
- und einem mündlichen Teil (mÜ).
 - Mathe und/oder Deutsch und die gewählte Fremdsprache
 - Prüfungen erstellen die jeweiligen Fachlehrerinnen und Fachlehrer

4. Prüfungen (MSA)

- **Zusätzliche** Prüfung für SuS der 10. Klasse, die im Halbjahreszeugnis den Vermerk erhalten haben, dass sie voraussichtlich (nur) den mittleren Schulabschluss und nicht die Versetzung in die gymnasiale Oberstufe erreichen werden.
 - ⇒ Bei rapider Verschlechterung des Leistungsstandes einzelner SuS zu Beginn des 2. Halbjahres können Nachmeldungen erfolgen.
- Die Prüfungen bestehen aus einem schriftlichen Teil
 - Mathe, Deutsch und Englisch
 - Prüfungen stellt die Behörde
- und einem mündlichen Teil.
 - Mathe, Deutsch und Englisch
 - Prüfungen erstellen die jeweiligen Fachlehrerinnen und Fachlehrer

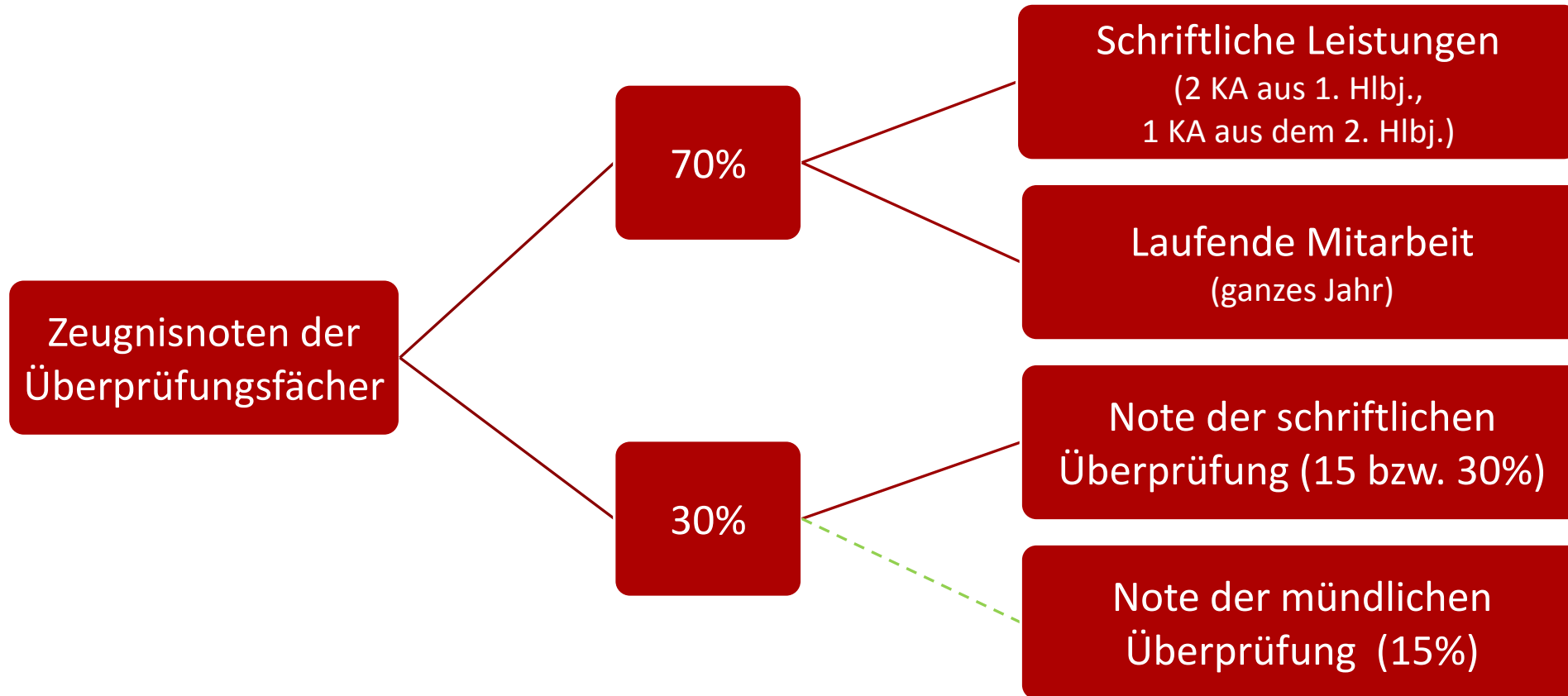
5. Zeugnisse am Ende von Jahrgang 10

- Beurteilungsgrundlage für das Zeugnis am Ende des zweiten Halbjahres ist das **gesamte** Schuljahr.
 - ⇒ Aus allen im Laufe des gesamten Schuljahres erbrachten Einzelleistungen wird eine Gesamtnote gebildet. (Es reicht nicht, zwei Halbjahresnoten zu mitteln!)
- Eine derart ermittelte Unterrichtsjahresnote wird mit den (Über-) Prüfungsergebnissen verrechnet.

Bildung der Noten in den Überprüfungsfächern

- Ermittlung der Unterrichtsjahresnote wie zuvor beschrieben
 - ⇒ Die schriftlichen Leistungen in den Fächern der Überprüfungen basieren auf zwei Arbeiten aus dem 1. Hlbj. und eine Arbeit aus dem 2. Hlbj.
- Bildung der Durchschnittsnote der schriftlichen und mündlichen Überprüfung im Verhältnis 50:50 (Rundung zur besseren Note)
- (Durchschnitts-) Note der Überprüfung wird mit der Unterrichtsjahresnote im Verhältnis 30:70 verrechnet

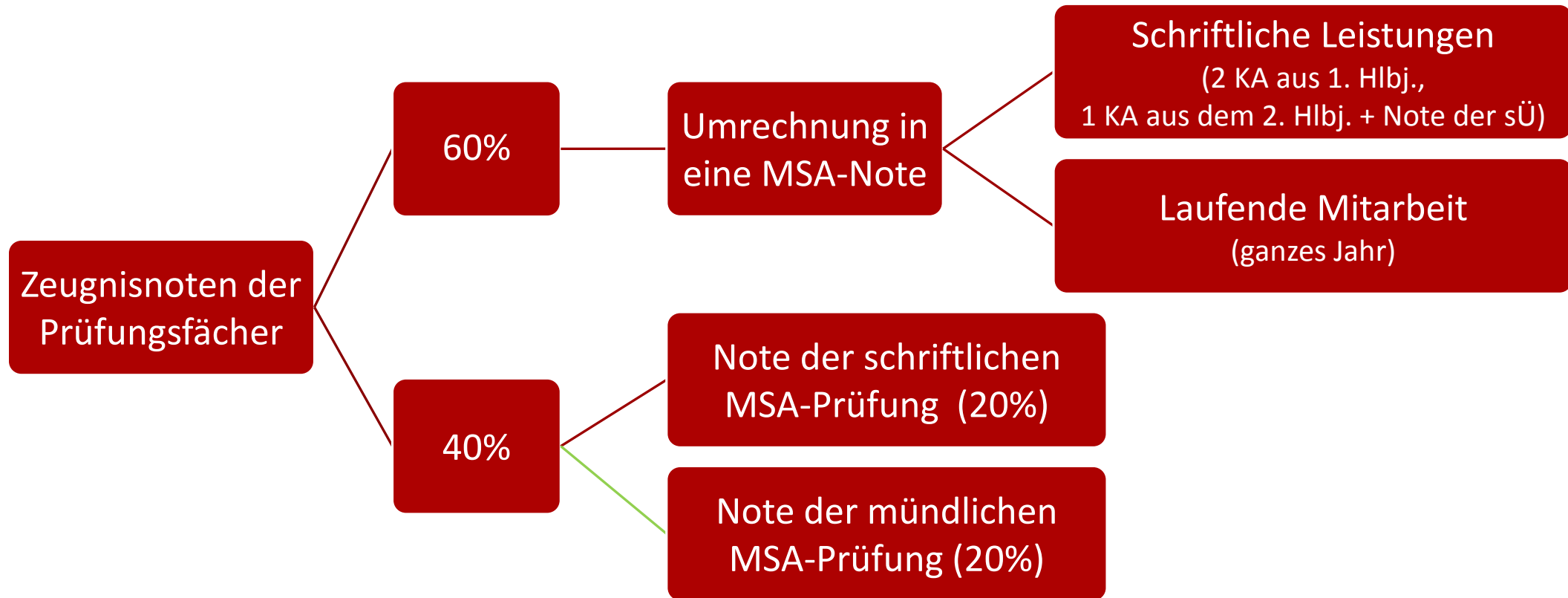
Bildung der Noten in den Überprüfungsfächern



Bildung der MSA-Noten in den Prüfungsfächern

- Bildung einer Durchschnittsnote aus der mdl. und schriftl. Prüfung im Verhältnis 50:50 (Rundung zur besseren Note) = Prüfungsnote
 - ⇒ Bei der Bildung der Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen sind die im Bildungsplan der Stadtteilschule beschriebenen Anforderungen für den mittleren Schulabschluss zu berücksichtigen. Die Korrekturmaterialien für die schriftliche Prüfung sehen E-/G-Noten bereits vor.
- Die Unterrichtsjahresnote wird wie zuvor beschrieben ermittelt und dann in eine MSA Note umgerechnet.
 - ⇒ Achtung: in diesem Fall zählt die schriftliche Überprüfung (sÜ) als 4. Arbeit und wird damit Teil der Unterrichtsjahresnote
- Die so gebildeten Noten werden im Verhältnis 40:60 zur Zeugnisnote zusammengefasst

Bildung der MSA-Noten in den Prüfungsfächern



Umrechnung Noten

Gymnasiale Note	Abschlussbezogene Note (MSA)
1	1
1-	
2+	
2	
2-	2
3+	
3	
3-	3
4+	
4	
4-	4
5+	
5	
5-	6 (wird nicht umgerechnet)
6	

Zeugnisse für SuS, die an der MSA-Prüfung teilgenommen haben

- **Versetzung in die Oberstufe erreicht**
 - Die Ergebnisse der MSA-Prüfungen finden keine Berücksichtigung.
 - ⇒ Die Noten werden so gebildet wie bei den SuS, die nicht an den MSA-Prüfungen teilgenommen haben.

Zeugnisse für SuS, die an der MSA-Prüfung teilgenommen haben

- **MSA erreicht, aber keine Versetzung in die Oberstufe**

- Die Noten werden zunächst so gebildet wie bei den SuS, die nicht an den MSA-Prüfungen teilgenommen haben.
- In Mathe, Deutsch und Englisch werden dann zusätzlich die MSA-Noten unter Berücksichtigung der Prüfungsergebnisse errechnet.
 - ⇒ Zur Erinnerung: sÜ wird als 4. Klassenarbeit in der Unterrichtsjahresnote verrechnet
- Es wird ein Abschlusszeugnis erstellt.
 - ⇒ Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann ein Abschlusszeugnis erstellt werden, das nur die MSA-Noten ausweist.

Abgang mit dem mittleren Schulabschluss (MSA)=> 31.3

Mittlerer Schulabschluss

**Zweijährige
Höhere Handelsschule/ Technischule ***
führt zum Erwerb der FHR
Anmeldungen bis zum 31. März des jeweiligen Jahres

**Dreijährige
duale Ausbildung
Berufsschule/Betrieb**
optional mit dem Erwerb
"Dual Plus FHR"***

**Zweijährige
Berufsfachschulen*****
ein Erwerb der FHR ist möglich
Anmeldungen bis zum 31. März des jeweiligen Jahres

* Zulassung: MSA mit einer Durchschnittsnote von 3,3 oder besser (ohne Sport); in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch muss eine Durchschnittsnote von 3,5 (MSA) oder besser vorliegen; in keinem dieser Fächer darf es die Note 5 geben. Eines der Ziele der Jahrgangsstufe 11 der Höheren Handelsschule ist der Übergang in eine duale Berufsausbildung in einem Betrieb im laufenden Schuljahr oder am Ende des Schuljahres.

**Voraussetzung für FHR: parallele 3-jährige Ausbildung und MSA-Zeugnis mit Durchschnitt 3,0 in D, M, E)

***Zulassung: i .d. R. MSA mit einer Durchschnittsnote von 3,5 oder besser (ohne Sport)